



# Sammlung Theaterzettel

## Der Wildschütz oder Die Stimme der Natur

**Klauß, Karl**

**1943-01-21**

---

Besitzende Institution: Reiss-Engelhorn-Museen

Online-Ausgabe: MARCHIVUM, 2023

<https://druckschriften-digital.marchivum.de>

---

### **Nutzungsbedingungen**

Als Quelle ist stets das MARCHIVUM zu nennen. Eine kommerzielle Weiterverwertung der bereitgestellten Digitalisate ist untersagt. Bitte stellen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden schriftlichen Antrag. Sind die Images in höherer Auflösung gewünscht (tiff-Format, 300 dpi), wenden Sie sich bitte an [marchivum@mannheim.de](mailto:marchivum@mannheim.de).

NATIONALTHEATER MANNHEIM

~~Mittwoch, den 23. September 1942~~  
Donnerstag 21. Januar 1943

Vorstellung Nr. 158

Miete M Nr. 3  
I. Sondermiete M Nr. 2

*Der Wildschütz*

*oder die Stimme der Natur*

Komische Oper in 3 Akten nach einem Lustspiel von Kotzebue frei bearbeitet

Musik von A. Lortzing

Musikalische Leitung: Karl Klauß — Spielleitung: Erich Kronen

PERSONEN:

Graf von Eberbach . . . . . Hans Landwehrmann  
Die Gräfin, seine Gemahlin . . . . . Irene Ziegler  
Baron Kronthal, Bruder der Gräfin . . . . . Anton John  
Baronin Freimann, eine junge Witwe,  
Schwester des Grafen . . . . . Käthe Dietrich  
Nanette, ihr Stubenmädchen . . . . . Nora Landerich ✓  
Baculus, Schulmeister auf einem Gute des  
Grafen . . . . . Heinrich Cramer  
Gretchen, seine Braut . . . . . Hilde Hüllinghorst  
Pankrätius, Haushofmeister auf dem  
Schlosse des Grafen . . . . . Fritz Bartling  
Ein Bauer . . . . . Franz Bartenstein

Dienerschaft und Jäger des Grafen, Bauern und Bäuerinnen

Der erste Akt spielt in dem eine Stunde vom Schloß gelegenen Dorfe;  
der zweite und dritte Akt im Schlosse selbst

Chöre: Karl Klauß

Inspizient: Anton Schrammel

Pause nach dem zweiten Akt

Anfang 18.30 Uhr

Kassenöffnung 18 Uhr

Ende gegen 21.30 Uhr

Die Zurücknahme von Eintrittskarten findet nur bei Stückänderung statt. Um Störungen der Vorstellung zu vermeiden, kann Zuspätkommenden der Zutritt in den Zuschauerraum erst nach Beendigung eines Spielabschnittes gestattet werden.